



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Warmuth, Fritz: Rechtssymbolik

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Rechtssymbolik

Von Amtsrichter Fritz Warmuth, M. d. R.



er nach Symbolen in den modernen Gesetzen sucht, wird sehr bald die Einsicht gewinnen, daß die Ausbeute eine verschwindend kleine ist. Rückwärts zu den Altvorderen muß er die Blicke wenden oder die Völkerschaften aufsuchen, die von der Kultur möglichst unberührt geblieben sind. Das darf uns nicht wundern.

Die praktischen und ideellen Vorbedingungen aller Rechtssymbolik fehlen eben in modernen Rechte. Man muß sich vergegenwärtigen, daß das Symbol in vielen Fällen nichts anderes ist als die Verflachung einer Rechtshandlung, die ursprünglich einen wesentlichen, notwendigen Teil des Rechtsgeschäftes selbst bildete. Ihre meist religiösen Vorstellungen entsprungene Bedeutung entschwand allmählich dem Bewußtsein des Volkes. Die ursprüngliche substanzielle Rechtshandlung wurde zur gewohnheitsmäßig geübten Begleithandlung anderer rechtswirksamer Willensbetätigungen. Es ist aber klar, daß diese dem Volksverständnis entwurzelten und überflüssig erscheinenden Handlungen im Laufe der Zeit sich immer mehr verflüchteten mußten, schließlich völlig verschwanden.

Wo aber die Symbole bewußt als solche geschaffen worden sind, geschah es einmal in dem Bestreben, dem, was man bei wichtigeren und darum selteneren Anlässen tat und sagte, eine bedeutendere vollere Form zu geben, dann aber auch in der Absicht, die wichtigeren Rechtshandlungen dem Gedächtnis besser einzuprägen, indem man sie vor Zeugen oder gar in der Volksversammlung durch eine besondere, in die Sinne fallende Handlung, eben das Rechtssinnbild, begleiten ließ. Für beide Beweggründe ist in einer vorgeschrittenen Kultur kein Raum. Unser rasch hinflutendes Verkehrsleben duldet keine breiten, zeitraubenden überflüssigen Förmlichkeiten, hat am wenigsten Sinn für die Würde eines altüberlieferten Herkommens. Die Schriftkenntnis ist allgemein, die Möglichkeit, wichtige Urkunden sicher aufzubewahren, überall vorhanden. Im raschen Vorwärtsdrängen wird aller Formenballast über Bord geworfen. Ein Volk legt eben wie der einzelne Mensch mit den Jahren allen Gefühlsüberschwang ab, und wird nüchterner, praktischer und — langweiliger.

Vielleicht ist es aber das Opfer einer Viertelstunde wert, eine Reihe jener alten und jener den Naturvölkern noch eigenen Symbole an unserem geistigen

Auge vorüberziehen zu lassen. Wir lassen den Sinnbildern den Vortritt, die ursprünglich vollebensdige Rechtshandlungen waren, zu ihrer symbolischen Schattenhaftigkeit erst durch das Verschwinden des Verständnisses ihrer wahren Bedeutung herabsanken.

In der Vorstellung vieler Naturvölker bewirkt das Trinken gemeinsamen Blutes eine wirkliche Einheit der Seele und des ganzen Wesens. Die Blutsbrüder, die Blutschwestern werden eins durch den Blutstrunk. Die rechtlich ganz von selbst eintretende Folge dieses metaphysischen Vorganges ist vor allem die Vermögensgemeinschaft. Später verliert sich diese Vorstellung und der Blutstrunk wird zum bloßen Sinnbild der Verbrüderung. Auch bei der Eheschließung ging die ursprüngliche Vorstellung dahin, daß durch den Ritus, das gemeinsame von religiösen Zeremonien begleitete Mahl das physische Band tatsächlich geschlossen wurde, dessen selbstverständliche Folge dann die rechtliche Zusammengehörigkeit war. Aus diesem gemeinsamen Mahle wurde im alten Rom das gemeinsame Opfer eines Kuchens aus Spelzmehl vor dem obersten Priester. Im frühen, deutschen Mittelalter aber erscheint die uralte Anschauung in dem Brauche, den Eheleuten, die bereits die gemeinsame Wohnung bezogen haben, am Morgen ein gebratenes Huhn, das „minnehuon“ darzureichen. Erst danach erfolgt der Kirchgang, die Messe.

Der beste Beweis, daß in der Anschauung des Naturvolkes wirklich eine metaphysische Einheit zwischen Mann und Weib durch eine sakrale Handlung hergestellt worden ist, ist die noch jetzt bei sehr vielen Naturvölkern übliche Vorstellung, daß der Ehemann durch die Schwangerschaft seines Weibes in physische Mitleidenschaft gezogen wird. Er muß sich in dieser Zeit Entbehrungen unterwerfen und Ruhevorschriften unterziehen. Auf Java darf er in dieser Zeit kein Tier töten. Einzelne afrikanische Regerstämme verbieten ihm, einen Toten zu berühren, ein Schwein zu schlachten, ein Haus zu bauen, einen Nagel einzuschlagen, ein Loch zu bohren, einen Baum zu pflanzen usw. Er gilt als durch geheimnisvolle, durch den Ritus befestigte Macht mit dem körperlichen Organismus der Frau verbunden. Man kennt diese Bräuche unter dem Namen Couvade. Auch der indische Brauch, der verlangt, daß sich die Witwe nach dem Tode des Mannes den Flammen übergibt, eine Sitte oder besser eine religiöse Anschauung, gegen welche die englische Regierung noch jetzt mit aller Gewalt kämpfen muß, entspricht der gleichen Vorstellung der Lebens-einheit.

Das Recht der Naturvölker ist durchsetzt von religiösen Vorstellungen. Die germanischen Völkerschaften riefen bei Vertragsschlüssen einen ihrer Götter, meist Donar, zum Zeugen an, daß ihnen die Wahrung der getroffenen Abreden heilig sei. Sie folgten aber dabei der Anschauung, daß es möglich sei, durch eine rituelle Handlung, ein Beschwören, die Gottheit, ob sie nun wollte oder nicht, gewaltsam in den Rechtsakt hineinzuziehen, gewissermaßen als einen Kontraktzeugen, dessen Strafgericht man sich freiwillig für den Fall des Kontraktbruches

unterwarf. Um die Beschwörung zu vollbringen, mußte irgend etwas Heiliges beim Schwur berührt werden. Die Berührung nun blieb noch lange Zeit als Symbol bestehen, nachdem sich der ursprüngliche Sinn längst verloren hatte. In grauer Vorzeit schworen unsere Vorfahren vielfach, in der Weise, daß sie die Hand aufs Schwert stützten, das tief in der Erde stak; denn die Erde galt als heilig. Die in ihr wurzelnde geheimnisvolle Triebkraft weckte unwillkürlich die Vorstellung des Göttlichen. Die Erdberührung beim Schwur erhielt sich lange Zeit als symbolischer Brauch. Aber die Vorstellung, daß zur Wirksamkeit des Schwures überhaupt irgendeine Berührung notwendig sei, führt in der Folge zur Schaffung einer ganzen Reihe rein symbolischer Außerlichkeiten, welche den Schwur begleiten. So schwören Männer später vielfach mit auf die Brust gelegter Hand, „Hand aufs Herz.“ Auch Frauen legten die Hand auf die Brust, rührten auch wohl, wie in Bayern und Schwaben, den vorn über die Schultern hängenden Zopf mit an. Schwören beim Bart und mit Anfassen des Bartes, eine jetzt noch häufige, morgenländische Sitte, sind nach der vielfachen Erwähnung im Riede sicher viel im Brauche gewesen. Jeder Beruf berührte gern das ihm eigentümliche Gerät: der Fuhrmann ein Rad, der Reiter den Steigbügel oder den Bug des Rosses, der Krieger den Schild, die Fahne. Man muß nicht vergessen, daß der Eid ja nicht im Gerichtssaal geleistet werden brauchte, sondern überall auf freiem Felde wie im geschlossenen Raume abgelegt werden konnte, und zwar nicht allein vor dem Richter, sondern auch vor der Gegenpartei; zuweilen berührt der Schwörende nicht seinen Leib, sondern den des anderen, dem er sich verpflichtete. Dieser sprach dann die Eidesformel vor. Er „stak“ den Schwur. So schwur der Knecht dem Herrn, der Sohn seinem Vater, die Hand unter dessen Hüfte legend, ein Brauch, dem wir auch bei den alten Israeliten begegnen. Ganz eigenartig berührt uns die altertümliche Gewohnheit, beim Gastmahle unter Berührung der edelsten Speisen, des Ebers und des Pfauens, zu schwören.

Nicht immer sind es religiöse Vorstellungen, die dem Symbol in seiner ursprünglichen Bedeutung als wesentlicher Teil eines Rechtsgeschäftes zugrunde liegen. Zuweilen stoßen wir beim Forschen nach den Quellen des Symbols auf ganz natürliche Vorgänge, die das Rechtsgeschäft eben nur in seiner ursprünglichen Form erscheinen lassen. Einige Beispiele mögen dies belegen: das alt-römische Recht kennt als feierlichen Kauf die „mancipatio“, als feierliches Darlehen das „nexum“. Vor fünf Zeugen wird das den Kaufpreis wirklich darstellende Kupfermetall durch einen gelehrten Wägemeister dem Verkäufer zugewogen, indes gleichzeitig der Käufer mit feierlichen Worten von der gekauften Sache als seinem nunmehrigen Eigentum Besitz ergreift. In ähnlicher feierlicher Weise wird dem Darlehenempfänger die entsprechende Menge Barmetall zugewogen. Das war kein Scheinkauf, kein Scheindarlehen, sondern wirklicher Kauf, wirkliches Darlehen. Gab es doch noch kein gemünztes Geld. Als aber die Dejemvirn dieses einführten, blieb gleichwohl der alte Formalismus

noch lange Zeit unverändert. Das Ritual war eine bloße Scheinzahlung, ein äußerliches Sinnbild des durch den Kauf und das Darlehen gefügten Rechtsbandes. Die wirkliche Zahlung lag außerhalb, war bereits vorangegangen.

Bei vielen Völkern in Indien und im Sudan schließt der ältere Bruder, dessen jüngerer vor ihm heiratet, eine Art Ehe mit einer Pflanze oder Puppe ab. Warum? Weil früher bei ihnen der Rechtsfaz galt, daß Geschwister nur in der Reihenfolge des Alters heiraten durften. Ursprünglich erwarb der Mann das Weib im Raub. Man denke an die alte Sage vom Raub der Sabinerinnen. Als der Frauenraub fiel, blieb der Scheinraub übrig und auch dieser verflüchtete sich in bloße Raubformen, symbolische Rauberinnerungen. So erscheinen noch jetzt bei den Finnen und Esten, wie Kohler in seinem Aufsatz „Recht, Glaube und Sitte“ in Grünhuts Zeitschrift Band 19 erzählt, die Brautwerber unter fingierten Vorwänden. „Die Braut versteckt sich. Der Bräutigam rückt mit Bewaffneten an. Das Haus wird verbarrikadiert, Schüsse fallen, die Braut wird eingeholt und verhüllt, um ihr Schreien zu dämpfen und noch ein paar Tage sitzt sie grollend da mit niedergeschlagenen Augen, ohne dem Mann zu antworten.“

Nach alter deutscher Rechtsanschauung führt der Erschlagene selbst die Anklage gegen den Mörder. Der Leichnam des Erschlagenen wird von den Verwandten oder Freunden vor Gericht gebracht. Vor dem Leichnam wird verhandelt; vor ihn wird der Mörder berufen. Das ist das Bahrrecht. Hagen muß an der Leiche Siegfrieds erscheinen. Das führte mit der Zeit zu Unzuträglichkeiten, besonders wenn man des Täters nicht alsbald habhaft werden konnte und der Leichnam „schmeckend“ wurde, wie das alte Weistum statt unseres „riechend“ sagt. Man hackte also dem Toten die rechte Hand ab, bevor man ihn der Erde übergab. Die Hand wurde verwahrt. Sie vertrat, wenn es gelang, den Mörder vor Gericht zu bringen, symbolisch den Toten in der Verhandlung. Das war noch Brauch im vierzehnten Jahrhundert. Im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert verliert das Symbol immer mehr die ursprüngliche Farbe. An Stelle der Hand treten die blutigen Kleider, die also keineswegs bloßes Beweismittel waren.

Wurde einer im Hause überfallen, so hatte er nach altem deutschen Rechte das Hausgesinde als Zeugen vor Gericht zu bringen. Zeugen waren unerlässlich. Besonders dann, wenn er den Eindringling erschlagen hatte und sich reinigen sollte. Wie nun, wenn er kein Gesinde hatte? Dann griff er zu anderen Zeugen. Er nahm, wie eine alte Urkunde berichtet, drei Halme von seinem Strohsack, seinen Hund, der im Hof gewacht hatte, an ein Seil oder die Raze, die beim Herd gefessen, oder den Hahn, der bei den Hühnern gewacht, zog mit den Tieren vor Gericht und beschwor in ihrer Gegenwart das Geschehene. Die Tiere vertreten symbolisch die Zeugen.

Die staatliche Gesetzgebung schützte früher den Mörder, wenn ihm die Aufnahme in ein Kloster, Stift oder Meierhof gelang, dem das Asylrecht verliehen

war. Hier war er dem Zugriff entzogen, wie der Mörder im alten Griechenland, wenn er die Hörner des Altars umfaßt hielt. Der Abt oder Meier durfte aber den unheimlichen Gast nur eine bestimmte Frist, meist sechs Wochen, bei sich behalten. Dann mußte er ihn hinaussetzen, was auch schon darum wichtig war, weil die bloße Tatsache des längeren Aufenthalts bestimmte Heimatsrechte für den doch nur als Gast Aufgenommenen geschaffen hätte. Das Verlassen des befriedeten Raumes war aber für den Missetäter gefährlich, besonders dann, wenn der Bluträcher, wie häufig genug vorkam, vor dem Tore lauerte. Man symbolisierte also den Hinauswurf. Der Flüchtling mußte entweder drei Schritt aus dem Hofe herausmachen, oder gar nur einen oder, wenn die Sache sehr kritisch war, nur den Fuß aus dem Hof herausstellen. So war dem Hausherrn und dem Missetäter geholfen.

Eines der wichtigsten Herrschaftsrechte des Mittelalters ist die sogenannte „Kürmiete“, auch „Besthaupt“ oder „Todsfallrecht“ genannt, d. h. das Erbrecht der Herrschaft gegenüber den Unfreien, bei jedem Todesfall aus dem Nachlaß ein Stück von jeder verschiedenen Tierart oder überhaupt Inventarierklasse zu nehmen. Das war hart und allmählich traten Milderungen ein. Man ließ der Herrschaft, damit das Recht gewahrt blieb, einen Schemel, einen Schuh und dergleichen Nichtigkeiten. Nach einem Weistum hatte die Witwe vor die Tür zu gehen, irgendein metallnes Geschirr zu nehmen und daran zu klopfen. Die Herrschaft mußte mit dem Klang zufrieden sein, der zu ihrem Schloß hinschwebte; soweit hatte sich das Recht, zum Symbol geworden, verdünnt. Etwas ähnlichem begegnen wir in der Sitte des Fastenhuhns, das ist das Huhn, auf das die Herrschaft zur Fastenzeit Anspruch hatte, ein über ganz Deutschland verbreitet gewesener Brauch. Kam nun der Vogt, der den Tribut einsammelte zu einer Wöchnerin, so mußte er sich mit dem Kopf des Huhnes begnügen. So blieb das Recht der Herrschaft, das Huhn der Suppe der Frau erhalten.

Schließen wir damit die Beispiele von Symbolen, die sich aus einer ursprünglichen wirksam gewesenen oder wirksam gedachten Rechts-handlung entwickelt haben und gehen zu den Sinnbildern über, die bewußt als solche, als bloße Begleitungen einer anderen Rechts-handlung geschaffen sind, um diese dem Gedächtnis der Beteiligten stärker einzuprägen, wohl auch um dem Bedürfnis zu genügen, wichtigere Rechtsgeschäfte auf einer auch äußerlich möglichst breiten und darum feierlicher wirkenden Grundlage aufzubauen.

So hat das alte deutsche Recht eine ganze Reihe von Symbolen zur Verftandbildlichung der Eigentumsübertragung von Grund und Boden, unserer Auffassung, als eines der wichtigsten Rechtsgeschäfte geschaffen. Das einfachste und naheliegendste Symbol bestand darin, daß derjenige, der ein Grundstück aufließ, eine Scholle aus diesem herausbrach, wohl noch ein oder zwei Äste darauf steckte und dem anderen Teile übergab, ursprünglich in den Schoß warf. Ließ er ein Gartengrundstück, einen Weinberg, ein Hausgrundstück auf, so überreichte er oder der Richter oder Schlichter dem anderen Teil auch wohl nur einen Zweig,

eine Rebe, ein Holzpat. Große Ländereien wurden mit dem Stab abgetreten. Das interessanteste Sinnbild ist der Halm, der Kornstengel. Der Auflassende gab ihn dem anderen Teil. Er brauchte keineswegs dem Grundstück entnommen zu sein, das gerade aufgelassen wurde. Er konnte überall, vor allem an der Gerichtsstelle entnommen werden. Darum diente er auch zur Verfinnbildlichung eines jeden Vertragsschlusses, auch desjenigen über fahrende Habe. Mittelalterliche Urkunden sprechen von „Stupfen“ als feierlicher Bestätigung solcher Verträge. „Stupfen“ aber ist Stoppel, stipula.

In dem lateinischen Wort stipula = Halm und stipulatio = Vertrag, von uns in dem Wort Stipulation übernommen, zeigt sich recht deutlich, daß der Halm Symbol uralten indogermanischen Ursprungs ist. Der Halmwurf bezeichnet auch ganz allgemein ein Aufgeben.

Noch im sechzehnten Jahrhundert überreichten die ausscheidenden Dorfobrigkeiten dem Grafen ein jeder einen kleinen Strohalm, den dieser nahm und dem neuen Schulzen übergab. Vereinzelt finden wir noch als Symbole der Auflassung den Hut, den Handschuh, den Schuh, auch das Schwert und das Messer. Eine oberdeutsche Gewohnheit war es, daß der Richter mit dem Verkäufer vereint, eine schwarze Kappe festhielt, bis der Käufer sie ihm aus der Hand riß.

Mit dem Ausziehen und Hinwerfen des Handschuhes wurde auch die Erbentfagung symbolisiert. Frauen, die auf Erbschaft ihres verstorbenen Mannes verzichteten, warfen übrigens auch häufig gleich bei der Beerdigung den Gürtel auf sein Grab oder lösten ihn später vor Richter und Zeugen. In Frankfurt am Main war eine Frau, wenn sie den Mantel auf des Mannes Grab fallen ließ und nicht mehr denn ein einziges Kleid anbehielt, nicht schuldig für dessen Schulden einzustehen. Mit dem Handschuh wurde auch der Bannfluch gesprochen, der Verbrecher seiner Habe für verlustig erklärt. So bedeutet auch der im ganzen Mittelalter gebräuchliche Wurf des Handschuhs als Aufforderung zum Kampf nichts anderes, als daß der Werfende seinem Gegner Frieden und Freundschaft aufsagt. Nur vereinzelt war es Sitte, nicht den Handschuh, sondern den wirklichen Schuh auszuziehen.

Für den Erwerber eines Grundstückes war die Klarheit seiner Grenzverhältnisse wichtig. Heute schließen die Katasterrollen jeden Zweifel aus. Früher lernte der Erwerber die Grenzen nur aus dem Munde des Verkäufers kennen. Daher denn der Brauch, hier wie bei der Setzung eines neuen Grenzsteins, Knaben hinzuzuziehen, und sie unversehens in die Ohrklappen zu kneifen, damit sie sich des Vorganges ihres ganzen Lebens erinnern. Dieser Brauch, die aurium tractio, ist uralte und noch heute manchen Orts namentlich in Bayern und in Schlessien als gelinde Ohrfeige bekannt und im Schwang. Die Knaben empfangen übrigens zum Ausgleich kleine Geschenke.

Auch das Familienrecht zeichnet sich durch reiche Symbolik aus. Kinder werden zum Zeichen der Adoption unter den Mantel, dem allgemeinen Zeichen

des Schüßes, genommen, auch wird das Schwert, der Pfeil über sie gehalten. Der Freie, welcher mündig geworden, läßt Bart und Haar lang wachsen. Folgerichtig begibt sich ein Freier durch Übergabe seines abgeschnittenen Haares in die Knechtschaft eines anderen. Ein Symbol des verwirkten Haarschnittes war wiederum die Schere. Am Geringeren wurde der Schnitt vollzogen, der Höhere mußte sie eine Zeitlang tragen: er kam mit dem bloßen Sinnbild davon.

Im Verlöbnißvertrag spielt der Schuh eine symbolische Rolle. Der Schuh ist Sinnbild des Getretenen, Unterwürfigen. Es ist hart, in diesem Zusammenhang das sagen zu müssen. Aber die Braut galt eben früher, wenn sie den Schuh angelegt hatte, den ihr der Bräutigam brachte, als seiner Gewalt unterworfen. Der Schuh mußte an den rechten Fuß angezogen werden. Zog ihn die Braut an den linken, so war sie später die Herrscherin im Haus, und manche Braut war eifrig bedacht, den zukünftigen Ehegemaal also zu übertölpeln, wie eine Ausbacher Urkunde berichtet, was bei dem starken Pokulieren, zu dem das Hochzeitsfest natürlich den Anlaß gab, wohl nicht allzu schwer gehalten haben mag. Die Redewendung, „unter dem Pantoffel stehen“, hängt sicher mit dieser alten Sitte zusammen.

Das Betonen, daß der Mann Gewalt über das Leben der Frau habe, führt nach altem friesischen Recht dazu, daß der Braut im Hochzeitszuge ein Schwert vorangetragen wurde. Ein seltsamer Brauch des Hessenlandes sei hier erwähnt. Die Eheverkündigung von der Kanzel herab ist altchristliche Sitte. Wenn nun dort eine Person Einspruch tun zu können glaubte, so mußte sie ihre Müze abnehmen und in die Kirche werfen.

In derselben etwas drastischen Form legte man auch dort, wie ein Weistum uns erzählt, Einspruch gegen das Urteil eines Gerichts ein: „Wer vor Gericht spricht, das ihm nit recht gewährt, der soll nit von der stelle gehen, De soll einen hut in das gericht werfen und die benke.“

Es kann für den ersten Augenblick vielleicht befremden, daß sich symbolische Bräuche in früherer Zeit noch lange erhalten konnten, auch wenn das Verständnis ihrer ursprünglichen Bedeutung längst erloschen war. Aber eben darum war den Menschen alter Zeiten der Brauch wert und heilig. Denn von ihnen galt noch, um mit Jakob Grimm zu reden, dessen umfassenden Kenntnissen alter Rechtsammlungen, der Weistümer, wir die Zusammenstellung der altdeutschen Rechtssymbole in seinem berühmten Buch „Deutsche Rechtsaltertümer“ verdanken, der Satz: „Was ein Volk aus eigenen Mitteln schöpfen soll, wird seinesgleichen, was es mit Händen antasten darf, ist entweiht. In unnahbarer Ferne muß dem Volk der Anfang der Geseze liegen, etwas wunderbares muß es sein, das durch den Glauben ihm übermittelt wird, ein angeborenes Erbgut, das seit undenklichen Jahren die Eltern mit sich getragen und fortgepflanzt haben, das das Volk behält und wiederum den Nachkommen hinterläßt. Nur die Gerechtigkeit behagt dem Volk, die es mit der Milch eingesogen und bei sich unter einem Dach wohnen gesehen hat.“

Es mag in diesen schönen Worten die Lösung ausgesprochen sein, warum das Volk der Gegenwart im Grunde genommen dem geltenden Recht fremd gegenübersteht. Unser modernes Gesetz ist ihm vielfach ein Buch mit sieben Siegeln. In seiner Kompliziertheit, verursacht durch die äußerst verwickelt gewordenen Verkehrsverhältnisse, ist es ihm schwer begreifbar. Das Volk ist nicht mehr verwachsen mit seinem Recht, als einem heiligen, von den Urvätern überkommenen Stammgut. Die vorgeschrittene Kultur hat hier, wie auf so vielen anderen Gebieten, einen ehernen Niegel vorgeschoben. Nüchtern schaut die kahle Welt darein. Kein in tausend Formen üppig wuchernder Wald, nur wohlgesetzte, wohlburchdachte lange Paragraphenreihen! Wer aber noch Freude hat am Volkstümlichen, wird voll auf seine Rechnung kommen, wenn er im alten Recht des Volkes schürft, und ein Verweilen bei seiner Rechtsymbolik nicht scheut.



Die Heze von Mayen

Roman

Von Charlotte Niese

(Dreizehnte Fortsetzung)

Einige Tage später hielt ein großer Reisewagen vor dem Hof der Frau von Brewer, und diese stand davor und hielt Heilwigs Hand fest in der ihren.

„Es ist mir hart, daß Ihr reisen müßt, Jungfrau!“ sagte sie herzlich. „Ich bin zufrieden gewesen, Euch in meinem Hause zu haben, und ich werde oft an Euch denken und für Euch beten. Aber es ist besser, daß auch Ihr wieder in Eure eigene Heimat kommt, für vieles besser,“ setzte sie hinzu, als hätte sie eine Antwort gehört. „Es ist manches hart hier im Land, besser, daß Ihr es nicht kennen lernt. Mein Junker ist zornig, daß Ihr reist, er meint, Ihr hättet bei uns bleiben und seine Hausfrau werden sollen. Aber er muß eine katholische haben, und wird es später einsehen, daß dies besser ist. Die jungen Leute denken nicht an alles Leid, das kommen kann, da müssen die Alten manchmal ein vernünftig Wörtlein reden!“

Dies war die einzige Anspielung, die Frau von Brewer machte und die Heilwig zeigte, daß auch sie unterrichtet war von der großen Liebe, die in zwei Herzen erblüht war und die in der Blüte sterben mußte.

Heilwig antwortete kein Wort darauf. Ihre Augen schwammen in Tränen, und sie küßte die Hand der gütigen Frau, aber dann versuchte sie zu lächeln